



Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Ludwigswinkel

vom 16.09.2024

Der Ortsgemeinderat von Ludwigswinkel hat

aufgrund des § 24 und des § 56b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung.....	3
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung	3
§ 3 Wahl der Mitglieder	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz	3
§ 5 Verfahren	4
§ 6 In-Kraft-Treten.....	4

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Ludwigswinkel wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Ortsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Ortsgemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Ortsgemeinderates.

§ 3

Wahl der Mitglieder

Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

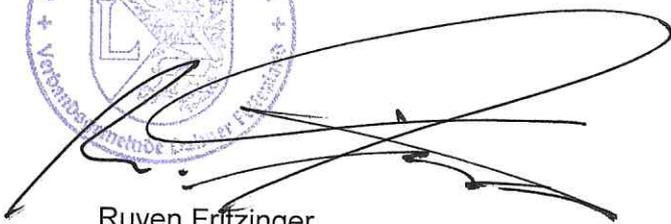
§ 5
Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 16.09.2024



A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, is written over a circular official seal of the Gemeinde Ludwigswinkel. The seal features a coat of arms with a shield, a crown, and a banner, surrounded by the text 'Gemeinde Ludwigswinkel' and 'Verbands...'.

Ruven Fritzinger
Ortsbürgermeister